



Merkblatt

Umweltfreundliche Auswahlkriterien

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Die verantwortlichen Verwaltungsstellen haben das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 so umzusetzen, dass eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird. Dabei haben sie qua EU-Verordnung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, die sechs Umweltziele (zum Beispiel Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sowie Kreislaufwirtschaft) der sogenannten Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union nicht erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund enthält Teil III Nr. 1.7 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ für die insgesamt elf Förderprogramme des EFRE-Programms Hessen eine Regelung zu umwelt- und klimafreundlichen Auswahlkriterien.

Die Regelung besagt, dass innerhalb eines Förderprogramms bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer grundsätzlich förderfähiger Vorhaben und unzureichenden EFRE-Mitteln für die Förderung aller beantragter Vorhaben eine umwelt- und klimafreundliche Auswahl getroffen werden muss: In einem solchen Fall sind diejenigen beantragten Vorhaben bevorzugt zu fördern, die nach bestimmten festgelegten Kriterien als besonders umwelt- und klimafreundlich gelten.

Ob ein beantragtes Vorhaben besonders umwelt- und klimafreundlich im Sinne von Teil III Nr. 1.7 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ gilt, wird von der Bewilligungsbehörde im Laufe der Antragsprüfung bewertet.

Maßgebliche Grundlage der Bewertung ist, wie Sie als Antragstellerin und Antragsteller Ihr Vorhaben in den Antragsunterlagen in Bezug auf die Kriterien aus Teil III Nr. 1.7 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ selbst beschreiben, zum Beispiel als Teil Ihrer Vorhabenskizze oder etwa auf Grundlage des gesonderten Formblatts zum Thema.

Bei der Bewertung der besonderen Umwelt- und Klimafreundlichkeit beantragter Vorhaben kommt bei sämtlichen Förderprogrammen, die im EFRE-Programm Hessen verankert sind, das gleiche einheitliche Bewertungssystem zum Einsatz. Es hat folgende Merkmale:

1. Ein beantragtes Vorhaben wird als besonders umwelt- und klimafreundlich bewertet, wenn es entweder (A) dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft besonders Rechnung trägt oder (B) dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt oder (C) dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft und dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt. Inwieweit

ein beantragtes Vorhaben anderen Umweltschutzgütern oder Umweltzielen besonders Rechnung trägt, hat keinen Einfluss auf die Bewertung.

2. Ein beantragtes Vorhaben, das weder dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft noch dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt, gilt nicht als besonders umwelt- und klimafreundlich.
3. Ein beantragtes Vorhaben, das sowohl dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft als auch dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt, gilt nicht als umwelt- und klimafreundlicher als ein beantragtes Vorhaben, das entweder nur dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft besonders Rechnung trägt, oder nur dem Umweltschutzgut Boden.
4. Ein beantragtes Vorhaben, das den Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin in den Antragsunterlagen zufolge einem oder mehreren der folgenden Kriterien besonders Rechnung trägt, trägt zugleich dem **Umweltziel Kreislaufwirtschaft** besonders Rechnung:
 - a. Langlebigkeit von Produkten;
 - b. Reparierbarkeit von Produkten;
 - c. Wiederverwendbarkeit von Produkten;
 - d. Nachrüstbarkeit von Produkten.
5. Jedes unter Nr. 4 genannte Kriterium (a bis d) wird für sich bewertet, wobei das beantragte Vorhaben jedem einzelnen Kriterium entweder besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis: 1), oder nicht besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis: 0). Feiner abgestufte Bewertungen werden nicht vorgenommen.
6. Ein beantragtes Vorhaben, das mehreren unter Nr. 4 genannten Kriterien (a bis d) besonders Rechnung trägt, trägt dem übergeordneten Umweltziel Kreislaufwirtschaft nicht mehr oder besser Rechnung als ein Vorhaben, das nur einem Kriterium besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis insgesamt: 1).
7. Wenn ein beantragtes Vorhaben Bautätigkeiten beinhaltet, wird zusätzlich zur Bewertung mit Blick auf das Umweltziel Kreislaufwirtschaft auch bewertet, ob es dem **Umweltschutzgut Boden** besonders Rechnung trägt. Dabei wird ein beantragtes Vorhaben mit Bautätigkeiten, das sich den Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin in den Antragsunterlagen zufolge durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme (Kriterium) auszeichnet, als Vorhaben bewertet, das dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis: 1). Ein beantragtes Vorhaben, das sich nicht durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme auszeichnet, wird als Vorhaben bewertet, das dem Umweltschutzgut Boden nicht besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis: 0).
8. Wenn aufgrund fehlender oder unzureichender oder nicht stichhaltiger Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin in den Antragsunterlagen nicht oder nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit bewerten werden kann, ob ein beantragtes Vorhaben einem unter Nr. 4 genannten Kriterium (a bis d) oder dem unter Nr. 7 genannten Kriterium besonders Rechnung trägt oder nicht besonders Rechnung trägt, wird angenommen, dass das beantragte Vorhaben dem Kriterium nicht besonders Rechnung trägt (Bewertungsergebnis: 0).

Wenn bei einem Förderprogramm, das im EFRE-Programm Hessen verankert ist, für die finanzielle Förderung aller beantragter Vorhaben nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen, dann werden bevorzugt die besonders umwelt- und klimafreundlichen Vorhaben im Sinne von Teil III Nr. 1.7 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ gefördert. Damit die Umwelt- und Klimafreundlichkeit Ihres Vorhabens möglichst zutreffend bewertet werden kann, bitten wir Sie deshalb in Ihren Antragsunterlagen – zum Beispiel in Ihrer Vorhabenskizze oder in einem gesonderten Dokument – um möglichst stichhaltige Angaben zu den Kriterien, die oben unter Nr. 4 und Nr. 7 (nur, wenn Ihr Vorhaben Bautätigkeiten beinhaltet) genannt werden.